

Allgemeine Geschäftsbedingungen „Miete“

1. Die Vermietung erfolgt lediglich zu den nachstehenden Bedingungen. Abweichende Erklärungen des Auftraggebers gelten nicht, solange sie nicht in der Schriftform festgehalten sind.
2. Der Mieter muss volljährig, handlungsfähig und unterschriftsberechtigt sein.
3. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Geräte am Einsatzort (beziehungsweise mit der Abholung durch den Mieter) und endet beim Widereintreffen beim Vermieter. Wenn sich das Widereintreffen verzögert, wird pro angefangenen Tag ein kompletter Tag berechnet. Angefangene Tage zählen voll. Die Mindestmietzeit beträgt einen Tag.
3. Der Mieter ist dazu verpflichtet die Geräte während des gesamten Produktionszeitraums (Anlieferung bzw. Abholung bis Abholung bzw. Rückgabe) zu versichern.
4. Die vermieteten Geräte sind Eigentum des Vermieters. Der Mieter hat sie in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, alle Obliegenheiten, die mit dem Besitz, dem Gebrauch und dem Erhalt der Mietsache verbunden sind, zu beachten und die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Vermieters zu befolgen. Eine Untervermietung der Geräte ist nicht gestattet. Der Mieter hat die Geräte in seinem unmittelbaren Besitz zu belassen und sie nur an den vereinbarten Einsatzorten zu verwenden. Der Mieter ermöglicht dem Vermieter die jederzeitige Überprüfung der Geräte.
5. Die Mietgegenstände sind sorgfältig und sachgemäss zu behandeln. Der Mieter haftet vollumfänglich für sämtliche Schäden an den Mietobjekten, insbesondere die, welche durch Transport, Witterung, Nichteinhalten der Netznormen, unsachgemässe Bedienung, Diebstahl, Drittpersonen, Verschmutzung, etc. entstehen können. Die Geräte müssen gereinigt zurückgebracht werden, ansonsten werden die Reinigungskosten verrechnet. Eventuelle Reparaturen dürfen nur durch den Vermieter durchgeführt werden. Allfällige Defekte während der Mietdauer sind nicht auszuschliessen. Daher verzichtet der Mieter auf jegliche Schadenersatzforderungen. Bei Sachschaden an den Mietgeräten und eventuellen Folgeschäden an Dritteigentum lehnt der Vermieter jede Haftung ab. Es wird immer der Wiederbeschaffungswert ersetzt.
6. Tritt der Mieter aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, vom Mietvertrag zurück, werden dem Mieter 30% des Auftragswertes als pauschaler Schadenersatz berechnet. Erfolgt der Rücktritt weniger als 4 Wochen vor Mietbeginn, so werden 50%, bei weniger als 2 Wochen 75% und bei weniger als einer Woche 100% des Mietbetrages zur Zahlung fällig. Dem Mieter bleibt es vorbehalten, dem Vermieter einen geringeren Schaden nachzuweisen.
7. Der Vermieter behält sich das Recht vor, an den Mietgegenständen Werbung in angemessener Grösse anzubringen. Die Werbungen und Schriftzüge dürfen durch den Mieter weder entfernt, noch überklebt werden.
8. Für die Infrastruktur (Stromanschlüsse, Witterungsschutz, Bühne, Regieplatz) sorgt der Mieter. Vereinbarte Netzanschlussnormen sind einzuhalten.
9. Der Transport, sofern nichts anderes vereinbart, ist Sache des Mieters (inkl. Auf - und Abladen).
10. Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet. Im Falle eines Zahlungsverzuges beträgt der Verzugszins 10% p.a..
11. Der Vermieter haftet nicht für Schäden und Störungen, welche durch die Mietgeräte verursacht werden. Dazu zählt auch die Überschreitung der zulässigen Lautstärkengrenzwerte (Maximalschalldruckpegel) gemäss entsprechender Verordnung. Es ist Sache des Mieters für die nötigen Bewilligungen, Konzessionen, SUISA-Gebühren und jede Art von Lizenzen zu sorgen.
12. Der Vertrag untersteht Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist CH - 8200 Schaffhausen.
13. Der Mieter muss eine allfällige Pfändung, Retention, Verarrestierung der Mietsache oder eine Konkursöffnung über ihn umgehend mit eingeschriebenem Brief dem Vermieter melden und das zuständige Betreibungs- resp. Konkursamt auf das Eigentum an der Mietsache hinweisen.